

Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Satzung der Stadt Kreuztal vom 13.12.2011

über die X. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.01.1987

Aufgrund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW – vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390/SGV. NRW 2061) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394/SGV. NRW 610), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 394/SGV. NRW 2023), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für den Winterdienst beträgt je Berechnungsfaktor jährlich 1,30 €.

Das **Straßenverzeichnis** zu § 2 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

In **Abschnitt B** (Sommerreinigung: Fahrbahn- und Gehwegreinigung obliegt den Anliegern; Winterdienst: Schneeräumung und Abstumpfung bei Glätte obliegt auf der Fahrbahn der Stadt und auf dem Gehweg den Anliegern) wird im **Stadtteil Eichen** die Straße „Flipses Wiese“, im **Stadtteil Ferndorf** die Straße „Ligno Park“, im **Stadtteil Kreuztal** die Straße „Kirchwiese“, im **Stadtteil Krombach** die Straßen „Chemnitzer Straße“, „Hüttenrain“, „In der Höllenbach“, „Tiefenwiese“ und „Zwickauer Straße“ sowie im **Stadtteil Osthelden** die Straße „Talenwäldchen“ eingefügt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, den 13.12.2011

gez. Kiß
Bürgermeister